

Autor: Clara Zöll
Dokumenttyp: Aufsatz
Quelle: VersR
VWV GmbH, Karlsruhe
Fundstelle: VersR 2023, 1065-1075
Zitiervorschlag: Zöll, VersR 2023, 1065-1075

Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit Policenaufkäufen in der Lebensversicherung

Clara Zöll, Köln*

I. Einleitung

Seit dem Jahr 1999 haben Verbraucher in Deutschland die Möglichkeit, ihre Lebensversicherungen an sog. Policenaufkäufer auf dem Zweitmarkt zu „verkaufen“.¹ Dies geschieht vornehmlich durch einen Forderungskaufvertrag nebst Abtretung der Ansprüche der VN aus ihrem Versicherungsvertrag an den jeweiligen Policenaufkäufer. Vereinzelt werden auch Vereinbarungen getroffen, wonach die Policenaufkäufer selbst die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als VN übernehmen. Letzteres erfordert aber eine Zustimmung des Versicherers als Vertragspartner (§ 415 BGB). Teilweise nutzen die Policenaufkäufer den Ankauf der Policen als Anlagemöglichkeit. Häufig verfolgen Policenaufkäufer aber nicht das Ziel der langfristigen Vertragsfortführung, sondern wickeln die Verträge ab - sei es durch Kündigung oder die Geltendmachung eines vermeintlich „ewigen“ Vertragslösungsrechts. Mitunter sind die Geschäftsmodelle sogar derart ausgestaltet, dass derjenige Policenaufkäufer, der mit dem VN kontrahiert hat, die Kündigung des Versicherungsvertrags erklärt, den Rückkaufswert vereinnahmt, diesen nach Abzug von Bearbeitungsentgelten an den Kunden auskehrt und im Anschluss etwaig fortbestehende Vertragslösungsrechte an einen weiteren Policenaufkäufer abtritt, der sodann Rückabwicklungsansprüche geltend macht (sog. Weiterzessionsfälle). VN hingegen erhoffen sich aus dem Verkauf ihrer Policen - möglicherweise auch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten - eine rentable und gegenüber der Kündigung schnellere Kapitalisierung ihrer Versicherung.² Tatsächlich zeigt sich in der Praxis allerdings, dass der Verkauf der Versicherung an einen Policenaufkäufer oftmals keine Zeitvorteile gegenüber der Kündigung bringt und überdies für den VN wenig rentabel ist, da VN nicht selten einen Kaufpreis erhalten, der unterhalb des Rückkaufswerts liegt, den sie bei einer von ihnen selbst qua „Einzeiler“ erklärten Kündigung vom Versicherer erhalten würden. In den sog. Weiterabtretungsfällen erfolgt bemerkenswerterweise nicht durchgängig eine Partizipation des VN an einem etwaigen Mehrerlös, den der zweite Policenaufkäufer in der Abtretungskette gegenüber dem Versicherer erzielt. Trotzdem ist gerade in Zeiten stark steigender Lebenshaltungskosten, aber auch mit Blick auf Umdeckungsbemühungen von Versicherungsmaklerseite kurz- bis mittelfristig zu erwarten, dass der Zweitmarkt nicht an Bedeutung verliert.³

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit ausgewählten Rechtsfragen im Zusammenhang mit der prozessualen Geltendmachung unterschiedlicher Ansprüche seitens der Policenaufkäufer gegen

über Versicherungsunternehmen im Bereich der Lebensversicherung. Dabei wird zum einen die Konstellation beleuchtet, in der der Policenaufkäufer die gerichtliche Feststellung der Bezugsberechtigung begehrt. Zum anderen wird die Sonderkonstellation der Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen seitens des Policenaufkäufers behandelt.

II. Feststellung der Bezugsberechtigung im Fall der Weiterzession

Nicht selten kommt es vor, dass eine Police auf dem Zweitmarkt mehrfach - mitunter zu Refinanzierungszwecken - weiterverkauft wird bzw. das Bezugsrecht im Erlebens- und/oder Todesfall mehrfach seitens der Policenaufkäufer geändert wird. Häufig wird dann dem Versicherer im weiteren Vertragsverlauf eine Vielzahl von Abtretungsverträgen und Bezugsrechtsverfügungen vorgelegt, was mitunter dazu führt, dass kaum mehr nachvollzogen werden kann, wer tatsächlich VN bzw. Bezugsberechtigter aus der Versicherung ist. So lag einem Verfahren vor dem LG Aachen⁴ eine Konstellation zugrunde, bei der es mehr als zehn Glieder in der Abtreungskette gab. Unter teils wiederholter Beteiligung der entsprechenden Personen wurden dem Versicherer dort zahlreiche Abtretungen, Sicherungsabtretungen, Vollmachten zur Abgabe von Erklärungen, Freigabeerklärungen und (unwiderrufliche) Bezugsrechtsreinräumungen angezeigt.

Vor diesem Hintergrund kann eine gerichtliche Klärung der Inhaberschaft der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erforderlich sein. Denn häufig bestehen aus ganz unterschiedlichen Gründen bereits Zweifel daran, ob ein wirksamer Abtretungsvertrag zwischen dem (ursprünglichen) VN und dem Policenaufkäufer vorliegt.

1. Einwilligung der versicherten Person, § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG

Einer der Gründe hierfür kann sein, dass hinsichtlich einer Abtretung der Ansprüche im Todesfall bzw. einer Änderung der Bezugsberechtigung im Todesfall die erforderliche Einwilligung der versicherten Person in analoger Anwendung von § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG fehlt. Macht ein Policenaufkäufer die Inhaberschaft der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend, muss dieser im Rahmen eines solchen Rechtsstreits als Kl. nach den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweislast die Abtreungskette lückenlos darlegen und beweisen. Mitunter wird die Abtreungskette dadurch unterbrochen, dass die Einwilligung der versicherten Person in die Abtretung der Ansprüche im Todesfall bzw. die Änderung der Bezugsberechtigung fehlt. Dies führt in den Fällen, in denen - gleich ob versicherte Person und VN personenidentisch sind - die versicherte Person einer Änderung der Begünstigung im Todesfall - etwa im Rahmen einer Weiterzession durch den Policenaufkäufer - nicht zustimmt, dazu, dass die Abtretung insoweit unwirksam oder zumindest schwebend unwirksam ist.

Umstritten ist im Hinblick auf den unmittelbaren Anwendungsbereich von § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG, d.h. der Versicherung auf ein fremdes Leben, zu welchem Zeitpunkt die Einwilligung der versicherten Person vorliegen muss. Überwiegend wird vertreten, dass die Einwilligung bereits vor Vertragsschluss erklärt werden müsse, mithin eine nachträgliche Genehmigung ausscheide.⁵ Unter der von § 150 Abs. 2 S. 1 VVG verlangten Einwilligung sei die vorherige schriftliche Zustimmung i.S.v. § 183 BGB zu verstehen.⁶ Dies führte dazu, dass bei fehlender Einwilligung der versicherten Person der Vertrag stets *nichtig* wäre.

Nach anderer Auffassung soll die Einwilligung auch nachträglich erklärt werden können, wegen des Schutzzwecks der Vorschrift allerdings nur von der Gefahrsperson selbst und nicht nach deren Tod durch einen Rechtsnachfolger. Solange die Einwilligung fehlt, soll der Versicherungsvertrag *schwebend unwirksam* sein mit der Folge, dass der Begünstigte ohne Vorliegen der Einwilligung ebenfalls keine Rechte aus dem Vertrag herleiten kann.⁷

Der Wortlaut von § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG erfasst zwar unmittelbar nur den Fall, dass die Einwilligung der versicherten Person erforderlich ist, wenn eine Versicherung für den Fall des Todes eines anderen genommen wird - mithin VN und versicherte Person bei Abschluss des Vertrags auseinanderfallen - und die vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt.⁸ § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG ist aber analog anwendbar bei bereits geschlossenen Lebensversicherungsverträgen, wenn die Gefahr für die versicherte Person aufgrund der Vertragsänderung erhöht wird.⁹ Insoweit hat der BGH mit Urteil vom 27.6.2018¹⁰ ausgeführt, dass es bei einer Vertragsänderung der erneuten Einwilligung der versicherten Person gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG analog (nur) bedürfe, soweit ihr Risiko beeinflussende Umstände abgeändert werden. Dies sei insbesondere bei allen Änderungen der Fall, die sich darauf auswirken, wer im Versicherungsfall profitiert und in welcher Höhe.¹¹ Dieser Entscheidung lag

- 1066 -

Zöll, VersR 2023, 1065-1075

- 1067 -

eine Lebensversicherung zugrunde, bei der VN und versicherte Person auseinanderfielen, mithin eine Lebensversicherung auf den Tod eines anderen i.S.v. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG vorlag.

Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich aber, dass immer dann, wenn die Gefahr für die versicherte Person durch eine Vertragsänderung erhöht wird, eine Einwilligung der versicherten Person analog § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG erforderlich ist. Insoweit liegen die Voraussetzungen der Analogie, nämlich eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage, in dem hier interessierenden Fall der nachträglichen Änderung der Begünstigung im Todesfall vor, auch wenn VN und versicherte Person identisch sind. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) Planwidrige Regelungslücke

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der VVG-Novelle 2008 die Vorgängervorschrift des § 159 Abs. 2 VVG a.F., bei dessen Einführung dem Gesetzgeber die hier maßgebliche Konstellation nicht bewusst war, übernommen und sich mit einer Änderung der Vorschrift nicht befasst, so dass von dem fortdauernden Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke auszugehen ist.¹²

b) Vergleichbare Interessenlage

Auch die hier vorliegende Interessenlage ist mit der von § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG ausdrücklich geregelten Interessenlage vergleichbar. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist für das Einwilligungserfordernis entscheidend auf das Schutzbedürfnis der versicherten Person abzustellen.¹³ Sinn und Zweck des Einwilligungserfordernisses ist es, dass jeder Möglichkeit eines Spieles mit dem Leben oder der Gesundheit eines anderen vorgebeugt werden soll und Spekulationen mit dem Leben anderer verhindert werden sollen.¹⁴ Der Gefahr der Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den VN oder ei-

nen Dritten soll entgegengewirkt werden. Zugleich soll sich die versicherte Person der mit der Versicherung verbundenen Gefährdung bewusst werden und das Risiko abwägen können, das sie mit der Einwilligung auf sich nimmt. Daher bedarf jede spätere gewillkürte Änderung des Begünstigten im Todesfall der Einwilligung der versicherten Person.¹⁵

Daraus folgt, dass auch bei einer Eigenversicherung, d.h. bei Personenidentität zwischen VN und versicherter Person im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, im Fall von Weiterabtretungen durch den Zessionar jeweils die Einwilligung der versicherten Person erforderlich ist, soweit Umstände geändert werden, die das Risiko der versicherten Person wesentlich beeinflussen. Insbesondere bedürfen alle Änderungen, die sich darauf auswirken, wer in welcher Höhe im Versicherungsfall profitiert, der Einwilligung der versicherten Person.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Vorschrift ist daher auch in dem Fall, in dem ein von der versicherten Person abweichender Bezugsberechtigter das Bezugsrecht im Todesfall (vermeintlich) weiterveräußert, die Zustimmung der versicherten Person erforderlich.¹⁶ Denn in diesem Fall besteht die Gefahr mit dem Spiel des Lebens oder der Gesundheit der versicherten Person durch den Bezugsberechtigten im Todesfall in gleichem Maße wie in dem wörtlich in § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG geregelten Fall, dass VN und versicherte Person auseinanderfallen. Die Gefahrenlage der Herbeiführung des Versicherungsfalls ist die gleiche.

c) Anforderungen an die Einwilligung

Gemäß § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG muss die versicherte Person schriftlich ihre Einwilligung erklären. Dabei muss nach dem oben erörterten Sinn und Zweck der Vorschrift die Einwilligung dergestalt erfolgen, dass die versicherte Person als Gefahrsperson in die Lage versetzt wird, sich der Gefährdung bewusst zu werden und das Risiko abwägen zu können, das sie mit der Einwilligung auf sich nimmt.

Daraus ergibt sich, dass die versicherte Person auch im Rahmen einer Weiterzession betreffend die Todesfallleistung bei Abgabe der Einwilligungserklärung von dem Abtretungsgläubiger Kenntnis haben muss. Eine Vertragsbestimmung dahin gehend, dass die Ansprüche an irgendeinen Gläubiger abgetreten werden können, ist hingegen unzulässig. Denn das Risiko, das mit der Einwilligung eingegangen wird, kann in diesem Fall von der versicherten Person nicht verlässlich eingeschätzt werden.

Eine „Blankozustimmung“ für zukünftige Verfügungen über das Bezugsrecht auf den Todesfall ist daher nicht möglich. Eine entsprechende Regelung im Rahmen von AGB verstößt als überraschende Regelung gegen die §§ 305c BGB und benachteiligt den VN unangemessen (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB).¹⁷

Der eingangs erwähnte Meinungsstreit, ob eine nachträgliche Genehmigung durch die versicherte Person möglich ist, könnte auch insoweit von Bedeutung sein. Diskutiert wird diese Frage zwar derzeit in Bezug auf die hier besprochenen Weiterzessionsfälle nicht. Indes ließe sich auch insoweit vertreten, dass die Einwilligung der versicherten Person vor der Weiterabtretung durch den Zessionar bzw. der Änderung des Bezugsrechts schriftlich erklärt werden muss.

Andererseits könnte auch hier vertreten werden, dass die Erklärung der Einwilligung der versicherten Person - als Gefahrsperson - auch nach erfolgter Weiterabtretung oder Bezugsrechtsänderung durch den Zessionar noch möglich sein muss. Hierfür spricht, dass auch insoweit keine Nachteile für die versicherte Person erkennbar sind, da der (vermeintlich) Begünstigte während des Schwebezustands, d.h. solange eine Einwilligung der versicherten Person nicht vorliegt, ohnehin keine Rechte aus dem Vertrag herleiten kann. Wenn die versicherte Person nachträglich ihre Einwilligung hinsichtlich der

Weiterabtretung bzw. der Änderung des Bezugsrechts erklärt, sind keine Gründe ersichtlich, warum der Schutzzweck von § 150

- 1067 -

Zöll, VersR 2023, 1065-1075

- 1068 -

Abs. 2 VVG trotzdem eine Nichtigkeit des Vertrags fordern sollte. Vielmehr würde die Privatautonomie über Gebühr eingeschränkt, wenn der Vertrag gegen den Willen der versicherten Person, zu dessen Schutz das Einwilligungserfordernis gilt, nichtig sein soll.

2. Auswirkungen in der Praxis

In der Praxis dürften vor diesem Hintergrund zahlreiche Abtretungsverträge von Policenaufkäufern, die Ansprüche im Todesfall weiterziedert haben, aufgrund fehlender Einwilligung bzw. Genehmigung der versicherten Person unwirksam oder zumindest schwebend unwirksam sein. Gedacht sei etwa an den Fall, dass ein VN, der zugleich versicherte Person ist, seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an einen Policenkäufer abtritt und diesem auch das Bezugsrecht im Todesfall einräumt. Selbst wenn der VN dem Policenaufkäufer das Recht zur Weiterzession der Ansprüche im Todesfall einräumt, dürfte eine entsprechende Weiterzession in aller Regel (schwebend) unwirksam sein, da der VN nach dem oben Gesagten bei Abgabe seiner Einwilligung nicht in die Lage versetzt wurde, sich der Gefährdung bewusst zu werden und das Risiko abwägen zu können, das er mit der Einwilligung auf sich nimmt. Denn solange die versicherte Person - hier zugleich der VN - nicht weiß, an wen genau die Ansprüche im Todesfall abgetreten werden sollen, kann das Risiko, das mit der Einwilligung eingegangen wird, von der versicherten Person nicht verlässlich eingeschätzt werden. Der vermeintlich Begünstigte kann, solange keine Einwilligung der versicherten Person vorliegt, daher keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag herleiten.

3. Lösungsansätze

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Versicherer in solchen Weiterabtretungsfällen bei Eintritt des Versicherungsfalls rechtssicher ihrer Leistungspflicht nachkommen können.

Leistete der Versicherer in diesem Fall an den ihm zuletzt bekannt gemachten Zessionar einer Weiterabtretung, bestünde die Gefahr, dass dieser aufgrund einer fehlenden wirksamen Einwilligung der versicherten Person gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG gar nicht Anspruchsinhaber ist. Dies gilt sowohl für die Leistung im Todes- als auch für die Leistung im Erlebensfall, da gem. § 139 BGB im Fall einer Teilnichtigkeit das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.¹⁸ Leistete der Versicherer indes an den Policenaufkäufer, an den die Ansprüche unmittelbar vom VN abgetreten wurden, bestünde die Gefahr, dass dieser die Ansprüche wirksam weiterziedert hat und die Leistung von einem weiteren Abtretungsgläubiger gefordert würde.

a) Schuldnerschutz gem. §§ 407, 408, 409 BGB

Zunächst könnte sich der Versicherer je nach Sachverhaltskonstellation auf die Schuldnerschutzvorschriften gem. §§ 407, 408, 409 BGB berufen. Gemäß §§ 407 Abs. 1, 408 Abs. 1 BGB könnte der Versicherer an den Policenaufkäufer als erstem Abtretungsgläubiger schuldbefreiend leisten, wenn der Versicherer die weitere Abtretung bei der Leistung nicht kennt. Dem Schuldner - hier dem Versiche-

rer - schadet dabei nur positive Kenntnis, nicht bloßes Kennenmüssen.¹⁹ Grundsätzlich lässt aber die Kenntnis der tatsächlichen Umstände bereits die schuldbefreiende Wirkung entfallen. Auf eine unzutreffende rechtliche Würdigung soll sich der Schuldner grundsätzlich nicht berufen können. Andererseits sollen hiervon etwa bei einer unübersichtlichen Rechtslage Ausnahmen zugelassen werden.²⁰

In den meisten Fällen, in denen der Versicherer Kenntnis von der Weiterabtretung hat, wird dem Versicherer aber ohnehin eine Abtretungsanzeige (diese ist bedingungsgemäß in der Regel Wirksamkeitsvoraussetzung der Abtretung) vorgelegt worden sein, so dass nicht § 407 Abs. 1 BGB, sondern § 409 BGB einschlägig sein dürfte. In diesen Fällen könnte der Versicherer an den Abtretungsgläubiger der Weiterzession gem. § 409 BGB schuldbefreiend leisten, wenn der Altgläubiger dem Versicherer die Abtretung anzeigt (Abs. 1 S. 1) oder für den neuen Gläubiger der Weiterzession eine Urkunde ausstellt (Abs. 1 S. 2). In der hier untersuchten Fallkonstellation könnte sich der Versicherer auch dann auf den Schuldnerschutz aus § 409 Abs. 1 BGB berufen, wenn die Weiterzession aufgrund der fehlenden Einwilligung der versicherten Person nach § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG (schwebend) unwirksam ist und die Abtretung insgesamt gem. § 139 BGB nichtig bzw. schwebend unwirksam²¹ ist. Denn der Schuldner soll sich unabhängig von Art und Ausmaß der die Wirksamkeit der Abtretung betreffenden Rechtsmängel auf die Richtigkeit der angezeigten Abtretung verlassen können und an den neuen Gläubiger schuldbefreiend leisten dürfen.²² Die herrschende Meinung wendet § 409 BGB auch dann an, wenn der Schuldner die Unwirksamkeit der Abtretung positiv kennt.²³ So soll der Schutz von § 409 Abs. 1 BGB allenfalls dann infrage stehen, wenn der Schuldner positiv weiß, dass die Abtretung unwirksam ist und wenn das Berufen auf § 409 Abs. 1 BGB wegen arglistigen Zusammenwirkens mit dem Zessionar gegen Treu und Glauben verstößt.²⁴

Schon weil dem Versicherer zumeist die vollständigen Forderungskauf- und Abtretungsverträge nicht vorliegen, wird man in aller Regel nicht davon ausgehen können, dass der Versicherer positive Kenntnis der (schwebenden) Unwirksamkeit einer Abtretung mangels Einwilligung der versicherten Person gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG hat. Im Übrigen wäre aber unabhängig von dem Vorliegen der vollständigen Forderungskauf- und Abtretungsverträge die weitere Voraussetzung des arglistigen Zusammenwirkens zwischen Versicherer und Zessionar nicht gegeben, weshalb auch deshalb dem Versicherer

- 1068 -

Zöll, VersR 2023, 1065-1075

- 1069 -

nicht der Schuldnerschutz gem. § 409 Abs. 1 BGB zu versagen wäre. Vielmehr kann der Versicherer in einem solchen Fall gem. § 409 Abs. 1 BGB schuldbefreiend an den Abtretungsgläubiger der Weiterzession leisten, wenn der Altgläubiger dem Versicherer die Abtretung angezeigt hat oder für den neuen Gläubiger der Weiterzession eine Urkunde ausgestellt hat.

b) Hinterlegung

Ferner kommt die Möglichkeit einer Hinterlegung gem. §§ 372 S. 2, 378 BGB in Betracht, wenn der Versicherer aus einem in der Person des Gläubigers liegenden Grund oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Jedenfalls wenn dem Versicherer die Abtretungsverträge nicht vollständig vorliegen, kommt eine solche Ungewissheit über die Person des Schuldners in Betracht. Zwar begründet die Existenz mehrerer Forderungsprätendenten für sich genommen noch kein Hinterle-

gungsrecht, sondern es müssen nach einer mit verkehrsüblicher Sorgfalt vorzunehmenden Prüfung begründete, objektiv verständliche Zweifel über die Person des Gläubigers vorliegen, deren Behebung auf eigene Gefahr dem Schuldner nach verständigem Ermessen nicht zugemutet werden kann.²⁵ Hinsichtlich der Hinterlegung einer Mietforderung hat der BGH indes entschieden, dass der Schuldner der Mietforderung zur Hinterlegung der Miete berechtigt sei, wenn objektiv verständliche Zweifel über die Person des Gläubigers vorliegen, insbesondere wenn die Ungewissheit über den Gläubiger überwiegend auf unklare Abtretungsvorgänge zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Schuldners liegen und allein von den daran Beteiligten zu verantworten sind.²⁶

Übertragen auf die hier besprochene Konstellation der Weiterzession von Ansprüchen auf dem Lebensversicherungsmarkt bedeutet dies, dass eine Hinterlegung ebenfalls zulässig sein muss, wenn objektiv verständliche Zweifel über die Person des Gläubigers vorliegen, die auf unklaren Abtretungsvorgängen zwischen VN und Policenaufkäufer sowie der anschließenden Weiterzession beruhen können, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat und die allein von den daran Beteiligten zu verantworten sind. Das dürfte regelmäßig zu bejahen sein, wenn durch die entsprechende Abtretung die Begünstigung im Todesfall geändert wurde (bzw. geändert werden sollte) und dem Versicherer die Abtretungsverträge nicht vollständig vorliegen. In diesem Fall kann der Versicherer zum einen nicht prüfen, ob eine wirksame Einwilligung der versicherten Person gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG vorliegt. Zum anderen kann er mangels Kenntnis des Parteiwillens von VN, Policenaufkäufer und weiterem Abtretungsgläubiger nicht prüfen, ob eine Gesamtnichtigkeit gem. § 139 BGB bzw. schwebende Unwirksamkeit in Bezug auf das gesamte Rechtsgeschäft vorliegt, so dass sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall eine solche Ungewissheit über die Person des Schuldners i.S.v. § 372 S. 2 BGB vorläge.

Dem steht auch nicht § 409 BGB als Schuldnerschutzvorschrift entgegen.²⁷ Ein Schuldner wird aus § 409 BGB nicht verpflichtet, Zweifel an der Berechtigung des Gläubigers zurückzustellen. Denn § 409 BGB begründet für den Schuldner - ebenso wie andere Schuldnerschutzvorschriften wie z.B. §§ 407, 808, 893 BGB - nur ein Recht, aber keine Pflicht zur Leistung an den Scheinberechtigten und schließt daher eine Befugnis zur Hinterlegung nicht aus.²⁸ Nach der Rechtsprechung des BGH entstünde für den Schuldner ein mittelbarer Zwang zur Leistung an den Scheinberechtigten, wenn dem Schuldner bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 409 Abs. 1 BGB ein Hinterlegungsrecht versagt würde. Das sei aber nicht Zweck der Schuldnerschutzvorschriften.²⁹

Im Übrigen können nach der Rechtsprechung des BGH von dem Schuldner gerade bei Abtretungsvorgängen, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, grundsätzlich keine weitergehenden Anstrengungen zur Ermittlung des Sachverhalts verlangt werden.³⁰ Die Weiterzession der Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag und die Frage, ob die versicherte Person die entsprechende Einwilligung hinsichtlich der geänderten Begünstigung im Todesfall analog § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG erklärt hat, dürften ebensolche Vorgänge darstellen, die außerhalb des Einflussbereichs des Versicherers liegen. Zwar regelt § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG die Wirksamkeit des Versicherungsvertrags und übertragen auf die Abtretungsfälle die Wirksamkeit der Abtretung, so dass durchaus ein Interesse des Versicherers daran bestehen dürfte, zu wissen, wer unter Berücksichtigung von § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG Inhaber der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist. Vor diesem Hintergrund setzt eine wirksame Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bedingungsgemäß in der Regel auch die Vorlage einer Abtretungsanzeige voraus. Dennoch ist der Versicherer selbst an der Abtretung der Ansprüche nicht beteiligt und muss hierzu - anders als bei einem VN-Wechsel - keine Genehmigung gem. § 415 Abs. 1 BGB erteilen. Der Versicherer hat letztlich keinen Einfluss darauf, ob überhaupt eine Weiterzession erfolgt, wer Abtretungsgläubiger der Weiterzession ist, welchen Inhalt die Weiterzession hat und ob die Parteien der Weiterzession die Einwilligung der versicherten Person

gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG einholen. Eine Prüfpflicht des Versicherers besteht auch insoweit nicht.

Daraus folgt, dass eine Hinterlegung der Versicherungsleistung für den Versicherer jedenfalls dann möglich sein muss, wenn er unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abschließend prüfen kann, ob eine wirksame Einwilligung der versicherten Person gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG vorliegt und daher begründete Zweifel über die Person des Gläubigers vorliegen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn dem Versicherer die Abtretungsverträge nicht vorliegen und er die Wirksamkeit der Einwilligung gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG daher nicht prüfen kann. Dann muss die Hinterlegung auch in Ansehung der Erlebensfallleistung zulässig sein, weil der Versicherer den Willen des VN und des Policenaufkäufers sowie den der an der Weiterzession beteiligten Parteien nicht kennt und so von einer Gesamtnichtigkeit gem. § 139

- 1069 -

Zöll, VersR 2023, 1065-1075

- 1070 -

BGB bzw. jedenfalls von einer schwebenden Unwirksamkeit des gesamten Rechtsgeschäfts ausgehen muss.

Mit Blick darauf, dass in der Vergangenheit eine Vielzahl von Weiterzessionen ohne die erforderliche Einwilligung der versicherten Person in die Änderung der Begünstigung im Todesfall nach § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG vereinbart wurde und somit zumindest schwebend unwirksam sein dürfte, ist zu erwarten, dass die Thematik sicher Gegenstand von Folgerechtsprechung sein wird.

III. Sonderkonstellation: Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen aufgrund eines „ewigen“ Vertragslösungsrechts

Neben den oben skizzierten Rechtsfragen in Bezug auf die erforderliche Einwilligung der versicherten Person bei einer Änderung der Begünstigung im Todesfall im Rahmen einer Weiterzession können einzelne Problemkreise im Rahmen der klageweisen Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen aufgrund eines unbefristeten Vertragslösungsrechts auftreten.

Häufig kommt es dazu, dass VN den Policenaufkäufern auch etwaige Widerspruchs-, Rücktritts- oder Widerrufsrechte abtreten. Die „Forderungskauf-“ und Abtretungsverträge sind in den Fällen, in denen der Policenaufkäufer die Prüfung eines Rückabwicklungsanspruchs vornimmt, das Vertragslösungsrecht erklärt und Rückabwicklungsansprüche geltend macht, oft so ausgestaltet, dass sich der Kaufpreis, den der VN vom Policenaufkäufer erhält, aus einem bestimmten Betrag X zzgl. einer prozentualen Beteiligung an den von dem Policenaufkäufer durchgesetzten Rückabwicklungsansprüchen zusammensetzt. Teils sind die Verträge auch so ausgestaltet, dass der VN lediglich den Rückkaufswert abzgl. einer Bearbeitungsgebühr erhält und im Fall einer etwaigen Weiterzession an einen weiteren Policenaufkäufer, der sodann ein „ewiges“ Vertragslösungsrecht geltend macht und durchsetzt, an den durchgesetzten Rückabwicklungsansprüchen überhaupt nicht beteiligt wird.

1. Aktivlegitimation

Macht ein Policenaufkäufer Rückabwicklungsansprüche gegenüber einem Versicherer klageweise geltend, muss er zunächst seine Aktivlegitimation darlegen und beweisen. Bereits in diesem Zusammenhang können zahlreiche Rechtsprobleme auftreten, insbesondere die folgenden:

a) Erlaubnisfreiheit des Forderungskaufs/Inkassoerlaubnis nach dem RDG

Häufig verfügen Policenaufkäufer lediglich über eine Inkassoerlaubnis gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG i.V.m. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG. Rechtsdienstleistungen nach § 2 Abs. 1 RDG darf der Policenaufkäufer damit nicht erbringen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Prüfung eines Nachzahlungsanspruchs aufgrund eines Widerspruchs-, Rücktritts- oder Widerrufsrechts noch von der Inkassoerlaubnis gedeckt ist oder nicht vielmehr die Vornahme einer Rechtsdienstleistung gem. § 2 Abs. 1 RDG darstellt, für die eine entsprechende Erlaubnis erforderlich wäre. Fest steht in diesem Zusammenhang jedenfalls, dass nach der Rechtsprechung des BGH auch eine Inkassoerlaubnis nicht zur Zulässigkeit einer umfassenden Rechtsberatung führt. Denn § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG befähigt einen Inkassodienstleister nicht dazu, eine über den Bereich der Forderungseinziehung hinausgehende allgemeine Rechtsberatung durchzuführen, da bei ihr die Gefahr einer rechtlichen Fehlberatung deutlich ausgeprägter ist.³¹

Zu klären ist daher, ob die Prüfung der Rückabwicklungsansprüche eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG darstellt. Rechtsdienstleistung in diesem Sinne meint eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten in Form der rechtlichen Prüfung eines Einzelfalls. Dabei enthält jede spezifische Einzelfrage, deren Beantwortung eine juristische Subsumtion und besondere Rechtskenntnisse - wenn auch nur in einem kleinen Teilbereich - erfordert, eine solche Rechtsprüfung, die den Anwendungsbereich des RDG eröffnet.³²

Beide Voraussetzungen einer Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG sind als erfüllt anzusehen, wenn ein Policenaufkäufer den an den VN zu zahlenden Kaufpreis der Höhe nach von dem Erfolg der Durchsetzung eines Nachzahlungsanspruchs aufgrund eines Widerspruchs-, Rücktritts- oder Widerrufsrechts abhängig macht. Denn die Prüfung von Rückabwicklungsansprüchen stellt zum einen die rechtliche Prüfung eines Einzelfalls dar, die zum anderen in der hier geschilderten Fallkonstellation in konkreten fremden Angelegenheiten erfolgt.

Denn für die erfolgreiche Durchsetzung eines unbefristeten Vertragslösungsrechts ist eine rechtliche Prüfung des konkreten Versicherungsvertrags anhand der gesetzlichen Vorschriften und anhand der umfassenden einschlägigen Rechtsprechung erforderlich. Die Rechtsprüfung eines Rückabwicklungsanspruchs (auch der Höhe nach) erfordert zusammengefasst in Kürze speziell die Klärung folgender Rechtsfragen: Zunächst muss die Norm ermittelt werden, die maßgeblich für die Anforderungen und den Inhalt der Belehrung über das jeweilige Vertragslösungsrecht ist (z.B. § 8 Abs. 4 VVG 1990, § 8 Abs. 5 VVG a.F., § 5a VVG a.F. oder §§ 8, 152 VVG n.F. ggf. i.V.m. der einschlägigen Musterwiderrufsbelehrung gem. Anl. 1 zum VVG). Ist die Norm zutreffend ermittelt, bedarf es der Subsumtion, ob die jeweils erforderliche Belehrung deren Anforderungen erfüllt.³³ Weiterhin kann eine unionsrechtliche Prüfung geboten sein mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach es unverhältnismäßig wäre, einem VN zu ermöglichen, sich von den Verpflichtungen aus einem in gutem Glauben geschlossenen Vertrag zu lösen, wenn ihm durch die Belehrung, auch wenn diese fehlerhaft ist, nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.³⁴ Schließlich ist in Bezug auf die Wirksamkeitsanforderungen der Belehrung über das jeweilige Vertragslösungsrecht bzw. die

Geringfügigkeit möglicher Belehrungsmängel eine intensive Auseinandersetzung mit der divergierenden obergerichtlichen Rechtsprechung,³⁵ aber auch der BGH-Rechtsprechung,³⁶ zwingend. Ferner ist die Vollständigkeit der Verbraucherinformationen zu prüfen. Dies setzt nicht lediglich eine tatsächliche Prüfung, sondern vielmehr auch eine rechtliche Prüfung voraus. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang exemplarisch auf die Rechtsprechung zum Prämienausweis bei einer eingeschlossenen Zusatzversicherung, wonach die Angabe einer Gesamtprämienhöhe bei einem einheitlichen Versicherungsvertrag, der mehrere Risiken abdeckt, ausreicht.³⁷ Sodann sind Umstände zu berücksichtigen, die zu einer Verwirkung des Widerspruchsrechts führen. Auch erfordert die Prüfung der Höhe eines Rückabwicklungsanspruchs rechtliche Kenntnisse des Bereicherungsrechts - dies insbesondere mit Blick auf die Rechtsprechung des BGH.³⁸ Mithin stellt die Prüfung von möglichen Nachzahlungsansprüchen aufgrund eines „ewigen“ Vertragslösungsrechts zweifelsfrei eine rechtliche Prüfung eines Einzelfalls dar.

Die Prüfung erfolgt zudem auch in konkreten fremden Angelegenheiten. Entscheidend ist hierbei, dass die Prüfung von etwaigen Nachzahlungsansprüchen nicht einzig im eigenen Interesse des Policenaufkäufer erfolgt. Da aber in aller Regel eine Beteiligung des VN an den von dem Policenaufkäufer durchgesetzten Forderungen vereinbart wird, liegt insoweit zwangsläufig eine Tätigkeit (auch) in fremden Angelegenheiten - namentlich in denen der VN - vor. In Fällen, in denen rein tatsächlich ungewiss ist, ob der VN an einem etwaigen Mehrerlös beteiligt wird (mitunter ist eine solche Beteiligung nicht vertraglich geregelt), wird die Partizipation vom Policenaufkäufer oft im Klageverfahren behauptet, so dass auch in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass eine Tätigkeit auch in fremden Angelegenheiten vorliegt.

Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des BGH entgegen. Zwar liegt nach dem BGH eine Inkassodienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG (und nicht i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG) vor, wenn das entsprechende Geschäftsmodell den Einzug des Rückkaufswerts einer Lebensversicherung vorsieht, die zur Erlangung des Rückkaufswerts erforderliche Kündigung der Lebensversicherung aber nicht vom VN selbst erklärt wird, sondern erst nach Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch den Zessionar erfolgt.³⁹ In diesen Fällen handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung, die den nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierten Personen vorbehalten ist.

Teilweise schlussfolgern Gerichte daraus, dass auch die Erklärung eines Widerspruchs bzw. eines sonstigen Vertragslösungsrechts von der Inkassoerlaubnis gedeckt sei, da die Registrierung als Inkassodienstleister auch die außergerichtliche umfassende und vollwertige Beratung des Rechtssuchenden im Bereich der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen umfasse.⁴⁰ Dabei wird jedoch verkannt, dass der BGH dies bislang gerade nicht festgestellt hat. Dass die Erklärung des Vertragslösungsrechts von der Inkassoerlaubnis gedeckt sein soll, überzeugt auch deshalb nicht, weil eine Beratung zur Ausübung des Vertragslösungsrechts weit über die Beratung zur Durchsetzung einer Forderung im Rahmen der Inkassoerlaubnis hinausgeht.⁴¹ Schließlich besteht bei der Durchsetzung einer Forderung im Rahmen der Inkassoerlaubnis in der Regel die Forderung schon. Zuzugeben ist den Vertretern der vorgenannten Auffassung zwar, dass in dem vom BGH entschiedenen Fall zur Kündigung,⁴² deren Erklärung nach Abtretung durch den Policenaufkäufer erfolgt, der Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswerts auch erst nach der entsprechenden Kündigungserklärung durch den Policenaufkäufer erfolgt. Indes ist die bloße Kündigungserklärung in der Regel nicht mit einer rechtlichen Prüfung verbunden, sondern kann ohne jegliche rechtliche Hürde nach § 168 Abs. 1 VVG für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gleichsam als „Einzeiler“ erklärt werden.⁴³ Hingegen erfordert die Prüfung, ob ein Vertragslösungsrecht nach Ablauf der in den Vertragsunterlagen genannten Frist noch geltend gemacht werden kann, da die entsprechende Belehrung Mängel aufweist und überdies der Geltendmachung auch nicht der Einwand der Verwirkung nach § 242 BGB entgegenstehen würde, wie

oben skizziert, zwingend eine eingehende rechtliche Bewertung. Anders als bei einer Kündigung muss bei einem Vertragslösungsrecht daher zunächst geprüft werden, ob dieses überhaupt (noch) besteht und zu einem durchsetzbaren Nachzahlungsanspruch führt. Die Prüfung eines solchen Nachzahlungsanspruchs aufgrund eines Widerspruchs-, Rücktritts- oder Widerrufsrechts stellt indes eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG dar.

Das hat zur Folge, dass die Forderungskauf- und Abtretungsverträge, bei denen sich der Kaufpreis aus einem Mehrerlös abhängig von der Durchsetzung von Rückabwicklungsansprüchen seitens des Policenaufkäufers zusammensetzt, in der Regel einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 RDG und damit die Nichtigkeit des Vertrags gem. § 134 BGB begründen. Dies wiederum führt dazu, dass die Aktivlegitimation des Policenaufkäufers im Rahmen der gerichtlichen Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen fehlt.

b) Nichtigkeit der Abtretungsverträge wegen wucherähnlicher Geschäfte

Mitunter können die Abtretungsverträge auch als wucherähnliche Geschäfte gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein - nämlich dann, wenn ein auffälliges Missverhältnis zwischen Kaufpreis und vermeintlich abgetretener Forderung besteht.

Objektiv setzt ein wucherähnliches Geschäft eine Äquivalenzstörung voraus, die sich als auffälliges Leistungsmissverhältnis darstellt, wobei Forderungen nicht mit ihrem nominalen Wert zu bemessen sind. Vielmehr sind auch Schwierigkeiten in ihrer

- 1071 -

Zöll, VersR 2023, 1065-1075

- 1072 -

Durchsetzung miteinzubeziehen.⁴⁴ Nach der Rechtsprechung ist in der Regel jedenfalls das Doppelte bzw. die Hälfte des Wertes der Gegenleistung als Indiz für eine zur Sittenwidrigkeit führende Äquivalenzstörung anzusehen.⁴⁵ Maßgeblich ist ebenso wie bei der Ermittlung des auffälligen Missverhältnisses der Vergleich zum objektiven Wert.⁴⁶ Auch wenn der Wert der Leistung nur knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung, kann nach der Rechtsprechung in der Regel von einem besonders groben und damit oft zugleich die Vermutung für eine verwerfliche Gesinnung auslösenden Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausgegangen werden.⁴⁷ Bei Vorliegen eines solchen besonders groben Missverhältnisses besteht eine tatsächliche Vermutung für die verwerfliche Gesinnung.⁴⁸ Die Kenntnis der benachteiligten Vertragspartei von dem Missverhältnis genügt nicht, um diese Vermutung zu erschüttern. Allein hieraus lässt sich nämlich keineswegs folgern, dass der Benachteiligte in seiner Entscheidung frei war.⁴⁹

Unter Anwendung dieser Grundsätze wird zahlreichen Forderungskauf- und Abtretungsverträgen zwischen VN und Policenaufkäufern ein objektives Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung zugrunde liegen, wenn dort - wie in der Praxis nicht selten - ein „Kaufpreis“ dergestalt vereinbart ist, dass der VN nur weniger als 50 % - teils sogar weniger als 20 % - des vom Policenaufkäufer durchsetzbaren Wertes der abgetretenen Forderung erhält.⁵⁰ Dabei ist zu beachten, dass bei Versicherern kein in Abzug zu bringendes Vollstreckungsrisiko zu berücksichtigen ist.⁵¹

Danach bleibt festzuhalten, dass regelmäßig bereits die Aktivlegitimation des Policenaufkäufers, der Rückabwicklungsansprüche aus abgetretenem Recht geltend macht, angezweifelt werden darf.

2. Rechtsmissbrauch/Verwirkung

Falls die Aktivlegitimation des Policenaufkäufers zu bejahen ist, stellt sich dennoch stets die Frage, ob die weiteren Voraussetzungen des geltend gemachten Rückabwicklungsanspruchs vorliegen und der Anspruch durchsetzbar ist. In den Fällen, in denen die Belehrung über das Vertragslösungsrecht fehlerhaft war oder die Verbraucherinformation nicht ordnungsgemäß erteilt wurde, kommt es maßgebend darauf an, ob den geltend gemachten Rückabwicklungsansprüchen der Einwand der Verwirkung gem. § 242 BGB entgegensteht. Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung kann der Versicherer zwar grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen in Anspruch nehmen, weil er die Situation selbst herbeigeführt hat.⁵² Etwas anderes kann sich im Einzelfall aber zum einen dann ergeben, wenn dem VN durch den entsprechenden Fehler in der Belehrung nicht die Möglichkeit genommen wurde, sein Widerspruchsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.⁵³ Zum anderen kann die nachträgliche Ausübung eines Vertragslösungsrechts treuwidrig sein, wenn der VN durch sein Verhalten den Eindruck erweckt hat, den Vertrag unbedingt fortsetzen zu wollen. Insoweit reicht allerdings die „normale“ Vertragsdurchführung nicht aus. Erforderlich sind vielmehr besonders gravierende Umstände.⁵⁴ Überdies kann die Ausübung eines Vertragslösungsrechts gem. § 242 BGB dann unzulässig sein, wenn die Ausübung rechtsmissbräuchlich ist.

a) Rechtsmissbrauch bei Weiterzessionsfällen

Auf der Ebene der Verwirkung liegt in sog. Weiterzessionsfällen nahe, dass die Ausübung eines Vertragslösungsrechts insbesondere dann rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig ist, wenn ein VN die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an einen Policenaufkäufer einzig zwecks Kündigung abtritt, dieser sodann die Kündigung erklärt und den Rückkaufswert erhält und daraufhin zur bloßen Renditemaximierung etwaig bestehende Widerspruchs-, Rücktritts- oder Widerrufsrechte an einen weiteren Policenaufkäufer abtritt (in der Regel ohne dass der VN von dieser Weiterzession weiß), der sodann Rückabwicklungsansprüche gegenüber dem Versicherer geltend macht.

Es ist ersichtlich, dass es dem Policenaufkäufer bei der Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen nicht darum geht, sich von einem voreilig geschlossenen Vertrag zu lösen. Der Policenaufkäufer verwendet das Instrument eines „ewigen“ Vertragslösungsrechts auf unionsrechtlicher Grundlage vielmehr ausschließlich, um über das nationale Bereicherungsrecht eine erheblich höhere Verzinsung bzw. Rendite - ohne Risiko - zu erreichen und sich so einen erheblichen Sondervorteil zu verschaffen. Die Renditeerzielungsabsicht geht dabei nicht nur zu Lasten des Versicherers, sondern insbesondere auch zu Lasten der Versichertengemeinschaft.

Auch der EuGH hat sich mit Urteil vom 19.12.2019⁵⁵ klar dahin gehend positioniert, dass die Geltendmachung eines fortbestehenden Vertragslösungsrechts - dort: eines Rücktrittsrechts - dann nicht schützenswert ist, wenn die Erklärung - wie in der hier besprochenen Fallkonstellation - ausschließlich der persönlichen Renditemaximierung dient.⁵⁶

Spekuliert ein Policenaufkäufer somit auf die Unwirksamkeit des Vertrags durch Abgabe einer Widerspruchserklärung, ist

dies rechtsmissbräuchlich, weil außerhalb des Schutzgedankens des § 5a VVG a.F. liegend. Sinn und Zweck des Widerspruchsrechts - gleiches gilt für Rücktritts- oder Widerrufsrechte - ist es nämlich nicht, einem gewerblichen Policenaufkäufer oder mittelbar dem an einer weiteren Zahlung beteiligten VN eine höhere Rendite zu ermöglichen oder gar auf die Differenz zwischen der effektiven Rendite des Vertrags und dem vom Versicherer gezogenen Nutzungen zu spekulieren.⁵⁷ Normzweck des Widerspruchsrechts nach § 5a VVG a.F. war es vielmehr, dem VN in der Konstellation eines Vertragschlusses im Policenmodell die Möglichkeit zu geben, den mit Übersendung des Versicherungsscheins und der weiteren Unterlagen nach Annahme seines Versicherungsantrags durch den Versicherer begründeten Vertrag nicht zur Geltung kommen zu lassen, wenn er den Vertrag etwa auch nach Übersendung der anders als im Antragsmodell nicht schon bei Antragstellung übergebenen Vertragsunterlagen nicht mehr schließen wollte oder (wie schon zuvor und auch nach neuer Rechtslage beim Widerruf) aus sonstigen Gründen den Vertragsschluss nicht wollte. Die Einräumung des Widerspruchsrechts sollte also zum einen dazu dienen, den ggf. nicht ausreichend informierten Versicherungsinteressenten zu schützen, andererseits ihm eine Überlegungsfrist wie sonst beim Widerruf zu gewähren. Die Motivlage für die Einführung eines Widerspruchsrechts erweist sich damit letztlich als Verbraucherschützende (Information des VN und Übereilungsschutz), auch wenn der Gesetzgeber das Widerspruchsrecht nicht auf Verbraucher beschränkt hat.⁵⁸ Ganz allgemein soll das dem VN eingeräumte Vertragslösungsrecht dazu dienen, durch hinreichende Informationen seine Wahlfreiheit bei Vertragsschluss sicherzustellen.⁵⁹ Geht es aber - wie in der hier skizzierten Fallkonstellation - nicht um die Wahlfreiheit des VN, sondern nach jahrelanger Vertragsdurchführung lediglich um Profitmaximierung durch Veräußerung der Rechte aus dem Widerspruch an einen gewerblichen Policenaufkäufer, so ist dieses Verhalten rechtsmissbräuchlich.⁶⁰ Insbesondere bei einem Geschäftsmodell, das darin besteht, gekündigte Versicherungsverträge aufzukaufen, sich die Ansprüche aus den Verträgen abtreten zu lassen, die Verträge zu widerrufen und sodann gegenüber dem Versicherer die Zahlung bereicherungsrechtlicher Rückabwicklungsansprüche geltend zu machen, wird ersichtlich allein die Profitmaximierung als Ziel verfolgt.

Diese Konstellation widerspricht dem eigentlichen Zweck des Vertragslösungsrechts, den VN vor übereilten Entschlüssen zu schützen. Die bloße Renditemaximierung durch Erklärung eines Vertragslösungsrechts weicht vom dargestellten eigentlichen gesetzgeberischen Willen offensichtlich ab, so dass der mit dem Vertragslösungsrecht verfolgte Zweck in der hier beschriebenen Konstellation rechtsmissbräuchlich ist.⁶¹

b) Verwirkung aufgrund der Bestätigung der Wirksamkeit des Vertrags durch Policenverkauf als solchem

Im Übrigen dürfte in dem Policenverkauf als solchem eine Bestätigung der Wirksamkeit des Vertrags liegen, und zwar aus mehreren Gründen:

Der Forderungskauf- und Abtretungsvertrag setzt für sich genommen schon die Wirksamkeit des Vertrags voraus. Andernfalls wäre dem Forderungskaufvertrag die Grundlage entzogen und es stünde dem VN gegen den Policenaufkäufer gar kein Kaufpreisanspruch zu. Denn ein Lebensversicherungsvertrag wird mit wirksamer Ausübung des Widerspruchsrechts mit Wirkung ex tunc unwirksam und ist vollständig rückabzuwickeln.⁶² Unterstellt, es bestünde ein zeitlich unbefristetes Widerspruchsrecht, welches vom Policenaufkäufer geltend gemacht wird, entzieht die Ausübung desselben deswegen der Abtretung die rechtliche Grundlage. Denn Rechte aus einem ex tunc unwirksamen Vertrag können

nicht wirksam abgetreten werden. Auch setzt der VN - wie im Rahmen einer Sicherungsabtretung - seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag gezielt dafür ein, um eine Leistung (hier den Kaufpreis) zu erhalten.

Dass die VN von der Wirksamkeit des jeweiligen Vertrags ausgehen, wird den Versicherern ferner häufig dadurch klar zum Ausdruck gebracht, dass die VN jeweils dem Policenaufkäufer ein unwiderrufliches Bezugsrecht einräumen, indem sie bestehende Bezugsrechte widerrufen und die Rechte unwiderruflich an den Policenaufkäufer abtreten. Auch dies setzt dennotwendig einen wirksamen Versicherungsvertrag voraus. Teils stimmen VN im Kaufvertrag sogar einem VN-Wechsel auf den Policenaufkäufer zu, was ebenfalls zwingend den wirksamen Bestand des Vertrags voraussetzt.⁶³

c) Verbindliche Ausübung des Kündigungsrechts

Schließlich stellt auch die Erklärung der Kündigung seitens eines Policenaufkäufers in Kenntnis des Fortbestehens eines unbefristeten Vertragslösungsrechts eine verbindliche Erklärung dafür dar, dass von der Wirksamkeit des Vertrags ausgegangen wird. Denn zum einen setzt die Kündigung, mit der die Auszahlung des Rückkaufswerts gem. § 169 VVG begehrt wird, zwingend einen wirksamen Versicherungsvertrag voraus. Zum anderen dürften einer Vielzahl der seit Jahren auf dem Zweitmarkt tätigen Policenaufkäufern die Rechtsentwicklungen im Zusammenhang mit § 5a VVG a.F. (gleiches gilt für die anderen Vertragslösungsrechte von Lebensversicherungsverträgen) hinlänglich bekannt sein. Von den entsprechenden Policenaufkäufern kann daher erwartet werden, dass sie sich nach Ankauf der Lebensversicherungsverträge verbindlich entscheiden, ob sie die Kündigung oder den Widerspruch erklären. Das muss jedenfalls für die Fälle gelten, in denen die Abgabe der Kündigungserklärung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem das Urteil des BGH vom 7.5.2014⁶⁴ - vorlag. Wenn ein Policenaufkäufer in Kenntnis dieser Rechtsprechung die Kündigung und nicht etwa den Widerspruch erklärt, dann darf der Versicherer nach hier vertretener Ansicht billigerweise davon ausgehen, dass es

- 1073 -

Zöll, VersR 2023, 1065-1075

- 1074 -

damit sein Bewenden habe.⁶⁵ Wenn nämlich ein VN nicht lediglich das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrags, sondern sämtliche in Betracht kommenden Gestaltungsrechte einschließlich des Rechts zum Widerspruch, Rücktritt bzw. Widerruf an den Policenaufkäufer abtritt, dann darf der Versicherer davon ausgehen, dass die im Anschluss durch den Policenaufkäufer erklärte Kündigung nach Prüfung sämtlicher mit der Abtretung eröffneten Verwertungsmöglichkeiten erklärt wurde und daher die daraufhin erfolgte Auszahlung des Rückkaufswerts zu einer endgültigen Abwicklung führte.⁶⁶

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der BGH in dem oben genannten Urteil vom 7.5.2014 ausgeführt hat, dass der dortige Kl., da er über sein Widerspruchsrecht nicht ausreichend belehrt wurde, sein Wahlrecht zwischen Kündigung und Widerspruch nicht sachgerecht ausüben konnte. Der BGH hat demnach den Widerspruch nach Kündigung nur dann zugelassen, wenn der VN bei Ausübung des Kündigungsrechts sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Widerspruchs nicht positiv kennt. Bei einer Kündigung seitens einer Policenaufkäuferin, der explizit auch Widerspruchs-, Rücktritts- oder Widerrufsrechte abgetreten wurden, liegt der Fall aber anders. Für den Fall, dass dem VN aufgrund fehlerhafter Widerspruchsbelehrung grundsätzlich ein zeitlich unbefristetes Widerspruchsrecht zustand, hat das OLG Köln daher bereits mit Urteil vom 6.11.2015⁶⁷ bestätigt, dass ein Widerspruch nach Kündigung „unter besonderen Umständen“ nicht in Betracht kommt. Solche Umstände

hat der Senat darin gesehen, dass der anwaltlich vertretene Kl. zunächst gegen den bekl. Versicherer ausschließlich Ansprüche auf einen weitergehenden Rückkaufswert verfolgt und damit den Bestand des Rentenversicherungsvertrags zu keiner Zeit in Abrede gestellt hat. Die Bekl. habe sich bei dieser Sachlage darauf einstellen können, dass der Kl. die Wirksamkeit des Vertrags nicht anzweifeln wollte. Den rechtskundigen Vertretern des Kl. müsse daher - jedenfalls seit dem Vorlagebeschluss des BGH vom 28.3.2012⁶⁸ - vor Augen gestanden haben, dass Zweifel an der Unionsrechtskonformität des § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F. bestehen und bei vorliegend augenscheinlich fehlender ordnungsgemäßer Widerspruchsbelehrung auch ein Rückabwicklungsanspruch nach §§ 812 ff. BGB in Betracht zu ziehen gewesen sei. Folgerichtig hat der Senat sodann ausgeführt, wenn gleichwohl solche Ansprüche zunächst nicht weiterverfolgt werden und der Widerspruch erst Jahre später - dort im Jahr 2014 - erklärt wird, liege ein widersprüchliches Verhalten vor mit der Folge, dass die Ausübung des Widerspruchsrechts zu diesem Zeitpunkt gegen Treu und Glauben verstößt.

Diese Ausführungen zu einem rechtskundig beratenen VN müssen erst recht für gewerbliche Policenaufkäufer gelten, die sich Widerspruchs-, Rücktritts- oder Widerrufsrechte bewusst zur Renditemaximierung abtreten lassen. Auf eine fehlende Kenntnis dieser Rechte bei Erklärung des Kündigungsrechts können sie sich nicht berufen.

d) Divergierende obergerichtliche Rechtsprechung - Revisionszulassung?

Da die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben grundsätzlich der tatrichterlichen Würdigung im Einzelfall unterliegt,⁶⁹ wird die Frage, ob die Geltendmachung des Vertragslösungsrechts Treu und Glauben widerspricht und damit unzulässig ist, auch im Hinblick auf die Würdigung der oben beschriebenen Fälle, in denen die Rückabwicklungsansprüche nach Erklärung eines Vertragslösungsrechts von Policenaufkäufern allein zur Renditemaximierung geltend gemacht werden, nachdem zuvor ein anderer Policenaufkäufer bereits die Kündigung erklärt hatte und sodann die Ansprüche aus dem Vertrag weiter abgetreten hatte, sehr unterschiedlich beantwortet. So nimmt etwa das OLG Köln⁷⁰ an, dass in der Abtretung von Lebensversicherungsverträgen an Policenaufkäufer keine Bestätigung von deren Wirksamkeit liege. Dies gelte schon deshalb, weil die Abtretungen jeweils gerade zum Zwecke der Liquidation erfolgten. Auch die Kündigung mit anschließender Inempfangnahme des Rückkaufswerts sei für sich genommen nicht geeignet, ein Vertrauen des Versicherers dahin gehend zu begründen, der VN werde auch in Kenntnis von fortbestehenden Vertragslösungsrechten an dem Vertrag in jedem Fall festhalten wollen. Gerade bei einer Kündigung durch einen Policenaufkäufer dürfe der Versicherer nicht auf eine künftige „Vertragstreue“ vertrauen, sondern müsse damit rechnen, dass die Verträge auch in Zukunft bestmöglich wirtschaftlich (weiter-)verwertet würden. Ähnlich sehen es auch das OLG Karlsruhe, das KG und das OLG Brandenburg.⁷¹

Anders hingegen urteilte das OLG Dresden, wonach ein Widerspruchsrecht dadurch verwirkt sei, dass der Policenaufkäufer als Zessionar die Verträge kurz nach dem Erwerb kündigte, den Rückkaufswert widerspruchslos vereinnahmte und keinerlei Anhaltspunkte für den Versicherer bestanden, dass künftig noch Rechte, insbesondere ein Widerspruchsrecht, aus den Versicherungsverträgen ausgeübt würden. Der Versicherer habe von einer endgültigen Abwicklung ausgehen können.⁷²

Unabhängig davon entschieden das OLG Bamberg und das Hanseatische OLG, dass die Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen seitens eines Policenaufkäufers mit dem Ziel der bloßen Renditemaximierung rechtsmissbräuchlich ist.⁷³

Dies zeigt, wie unterschiedlich Fallkonstellationen von den Instanzgerichten behandelt werden, obwohl sie ähnlich, teils identisch gelagert sind. Zwar betont der BGH immer wieder, dass hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben die tatrichterliche Prüfung im Einzelfall maßgeblich sei.⁷⁴ Indes treten die oben beschriebenen Weiterzessionsfälle in einer Anzahl auf, die eine höchstrichterliche Klärung im Sinne der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung angezeigt erscheinen lässt (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

IV. Fazit

Festzuhalten bleibt danach, dass die prozessuale Geltendmachung verschiedener Ansprüche seitens der Policenaufkäufer gegenüber Versicherungsunternehmen im Bereich der Lebensversicherung mit einer Vielzahl rechtlicher Probleme verbunden sein kann.

1. Bei Renten- und Lebensversicherungsverträgen, die (auch) eine Todesfallleistung umfassen, ist in den Fällen, in denen der Policenaufkäufer die gerichtliche Feststellung der Bezugsberechtigung begehrt, stets sorgfältig zu prüfen, ob eine wirksame Einwilligung der versicherten Person gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG vorliegt. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist zumindest von einer schwebenden Unwirksamkeit des Versicherungsvertrags auszugehen.
2. Bei der Auszahlung der Versicherungsleistung wird sich der Versicherer häufig auf die Schuldnerschutzvorschriften gem. §§ 407, 408, 409 BGB berufen können. Der Versicherer kann danach schuldbefreiend an den Abtretungsgläubiger der Weiterzession gem. § 409 BGB leisten, wenn der Altgläubiger dem Versicherer die Abtretung anzeigt (Abs. 1 S. 1) oder für den neuen Gläubiger der Weiterzession eine Urkunde ausstellt (Abs. 1 S. 2).

Letztlich muss sich der Versicherer aber nicht auf den Schuldnerschutz nach § 409 Abs. 1 BGB verlassen. Kommt er nach einer Prüfung, ob eine wirksame Einwilligung der versicherten Person gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 VVG vorliegt, unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu dem Ergebnis, dass begründete Zweifel über die Person des Gläubigers vorliegen, ist dem Versicherer eine Hinterlegung gem. § 372 BGB möglich. Solche Zweifel können sich nach hier vertretener Ansicht bereits daraus ergeben, dass dem Versicherer die vollständigen Forderungskauf- und Abtretungsverträge nicht vorliegen bzw. dem Versicherer eine wirksame Einwilligung der versicherten Person nicht vorgelegt wird.

3. Ferner können zahlreiche Rechtsprobleme bei der prozessualen Geltendmachung von Rückabwicklungsansprüchen seitens des Policenaufkäufers auftreten. Bereits die Aktivlegitimation des jeweiligen Policenaufkäufers kann aufgrund einer fehlenden Erlaubnis gem. § 2 Abs. 1 RDG oder einer Sittenwidrigkeit des zugrunde liegenden Forderungskauf- und Abtretungsvertrags fehlen, was zur Unbegründetheit der Klage führt.

4. Bezüglich der Verwirkung bzw. des Rechtsmissbrauchs von Vertragslösungsrechten wäre eine Entscheidung durch den BGH aufgrund der oben aufgezeigten divergierenden Rechtsprechung der OLG nicht nur wünschenswert, sondern auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gem. § 543 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO erforderlich.

Fußnoten

*)

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB.

- 1) Zuvor waren hierzulande noch keine Policenaufkäufer auf dem Zweitmarkt tätig, vgl. <https://bvzl.de/de/marktueberblick/lv-zweitmarkt> (zuletzt abgerufen am 31.5.2023).
- 2) Zum Geschäftsmodell auch https://www.bafin.de/SharedDocs/FAQs/DE/Verbraucher/Versicherung/Produkte/Kapital/09_zweitmarkt.html (zuletzt abgerufen am 31.5.2023).
- 3) Zwar lag das Ankaufsvolumen auf dem deutschen Zweitmarkt laut Pressemitteilung des Bundesverbands Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen e.V. (BVZL) vom 10.5.2022 für Lebensversicherung im Jahr 2021 knapp 30 % unter dem Vorjahresniveau von 2020. Allerdings war zuvor das Ankaufsvolumen laut Pressemitteilung des BVZL vom 23.4.2021 nach Ausbruch der Pandemie im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 um fast 20 % gestiegen (<https://bvzl.de/de/presseinformation>, zuletzt abgerufen am 31.5.2023).
- 4) LG Aachen v. 28.11.2019 - 9 O 79/19; OLG Köln v. 16.7.2021 - 20 U 4/20, BeckRS 2021, 37234.
- 5) *Schneider* in Prölss/Martin, 31. Aufl. 2021, § 150 VVG Rz. 10; *Müller*, NVersZ 2000, 454; *Brömmelmeyer* in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2015, 2. Teil, § 42 Rz. 47; *Binz* in Marlow/Spuhl, BeckOK/VVG, 17. Ed., Stand: 1.11.2022, § 150 Rz. 27; *Schnepf* in Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess, § 10 Lebensversicherung Rz. 121; *Ortmann* in Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG, 4. Aufl. 2021, § 150 Rz. 11.
- 6) *Leithoff* in Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, Höra/Schubach, 5. Aufl. 2022, § 25 Rz. 98 unter Verweis auf OLG Frankfurt, VersR 1997, 478; BGH v. 9.12.1998 - IV ZR 306/97, NVersZ 1999, 258, 260.
- 7) *Grote* in Langheid/Rixecker, VVG, 7. Aufl. 2022, § 150 Rz. 8; *Brambach* in HK-VVG, 4. Aufl. 2020, § 150 Rz. 24.
- 8) Eine Ausnahme hiervon gilt gem. § 150 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 VVG für Lebensversicherungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.
- 9) *Schneider* in Prölss/Martin, 31. Aufl. 2021, § 150 VVG Rz. 15; *Müller*, NVersZ 2000, 454; *Heiss* in Langheid/Wandt, MünchKomm/VVG, § 150 Rz. 15; *Brömmelmeyer* in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2015, 2. Teil, § 42 Rz. 46; *Schnepf* in Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess, § 10 Lebensversicherung Rz. 129; *Ortmann* in Schwin-

towski/Brömmelmeyer, VVG, 4. Aufl. 2021, § 150 Rz. 17; *Binz* in BeckOK/VVG, Marlow/Spuhl, 17. Edition, Stand 1.11.2022, § 150 Rz. 22; a.A. *Leithoff* in Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, Höra/Schubach, 5. Aufl. 2022, § 25 Rz. 95, wonach sich das Einwilligungserfordernis nach wie vor nur auf den Abschluss des Vertrags beziehen soll und durch Verfügungen über den Leistungsanspruch wie Abtretung, Verpfändung und Kündigung für die Gefahrsperson kein neues Risiko entstehen soll, so dass dazu die Zustimmung der versicherten Person nicht erforderlich sein soll.

- 10) BGH v. 27.6.2018 - IV ZR 222/16, VersR 2018, 985.
- 11) BGH v. 27.6.2018 - IV ZR 222/16, VersR 2018, 985 Rz. 25.
- 12) BGH v. 27.6.2018 - IV ZR 222/16, VersR 2018, 985 Rz. 23, 25; vgl. auch BT-Drucks. 16/5862.
- 13) BT-Drucks. 16/3945, 95.
- 14) BGH v. 9.12.1998 - IV ZR 306/97, BGHZ 140, 167 = VersR 1999, 347.
- 15) BGH v. 25.9.2019 - IV ZR 99/18, ECLI:DE:BGH:2019:250919UIVZR99.18.0, VersR 2019, 1479 Rz. 25; BGH v. 27.6.2018 - IV ZR 222/16, VersR 2018, 985 Rz. 24.
- 16) So auch OLG Köln v. 16.7.2021 - 20 U 4/20, BeckRS 2021, 37234 = beck-online Rz. 57.
- 17) LG Köln v. 26.4.2021 - 26 O 375/20, BeckRS 2021, 30435 = beck-online Rz. 17.
- 18) § 139 BGB erfasst dabei auch die schwebende Unwirksamkeit, die sich auf das ganze Rechtsgeschäft erstreckt, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den schwebend unwirksamen Teil vorgenommen sein würde, vgl. *Dörner* in HK-BGB, 11. Aufl. 2021, § 139 Rz. 8; *Busche* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2021, § 139 Rz. 8.
- 19) BGH v. 5.3.1997 - VIII ZR 118/96, BGHZ 135, 39, 42.
- 20) *Kieninger* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2022, § 407 Rz. 14 m.w.N.
- 21)

- Vgl. *Dörner* in HK-BGB, 11. Aufl. 2021, § 139 Rz. 8; *Busche* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2021, § 139 Rz. 8.
- 22) OLG Hamm v. 19.6.2017 - 20 U 39/17, VersR 2017, 1325; vgl. auch OLG Hamburg v. 19.5.2017 - 9 U 65/17, BeckRS 2017, 145109 m.w.N.; OLG Hamburg v. 8.6.2017 - 9 U 65/17, BeckRS 2017, 145042, die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH mit Beschl. v. 4.4.2018 - IV ZR 187/17 - zurückgewiesen; str. s. zum Streitstand *Kieninger* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2022, § 409 Rz. 2.
- 23) Vgl. *Kieninger* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2022, § 409 Rz. 2.
- 24) OLG Hamm v. 19.6.2017 - 20 U 39/17, VersR 2017, 1325 m.w.N.
- 25) *Fetzer* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2022, § 372 Rz. 10.
- 26) BGH v. 3.12.2003 - XII ZR 238/01, NJW-RR 2004, 656, 657.
- 27) Vgl. hierzu auch *Kreße* in NK-BGB, 4. Aufl. 2021, § 409 Rz. 5.
- 28) BGH v. 3.12.2003 - XII ZR 238/01, NJW-RR 2004, 656, 657.
- 29) BGH v. 3.12.2003 - XII ZR 238/01, NJW-RR 2004, 656, 657; *Fetzer* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2022, § 372 Rz. 13.
- 30) BGH v. 19.10.2000 - IX ZR 255/99, NJW 2001, 231, 232 mit Verweis auf BGH v. 28.1.1997 - XI ZR 211/95, VersR 1997, 1406 = LM § 372 BGB Nr. 13 = WM 1997, 515, 517.
- 31) Vgl. BGH v. 27.11.2019 - VIII ZR 285/18, ECLI:DE:BGH:2019:271119UVIIIZR285.18.0, NJW 2020, 20.
- 32) BT-Drucks. 16/3655, 47; vgl. hierzu auch *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rz. 34a.
- 33)

Vgl. zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belehrung nach § 5a VVG a.F. eingehend BGH v. 28.1.2004 - IV ZR 58/03, VersR 2004, 497.

- 34) Etwa EuGH v. 19.12.2019 - C-355/18, C-356/18, C-357/18, C-479/18 - Rust-Hackner u.a.
- 35) Vgl. zur Divergenz bspw. OLG Rostock v. 5.3.2021 - 4 U 151/20, BeckRS 2021, 24175 und OLG Dresden v. 3.1.2019 - 4 U 1303/18, BeckRS 2019, 1471.
- 36) Vgl. BGH v. 15.3.2023 - IV ZR 40/21, VersR 2023, 631; v. 15.2.2023 - IV ZR 353/21, VersR 2023, 501.
- 37) OLG Köln v. 27.9.2019 - 20 U 175/18.
- 38) Vgl. hierzu eingehend *Grote/Schaaf*, VersR 2020, 521.
- 39) Vgl. BGH v. 30.7.2019 - VI ZR 486/18, ECLI:DE:BGH:2019:300719UVIZR486.18.0, VersR 2019, 1517; BGH v. 10.7.2018 - VI ZR 263/17, ECLI:DE:BGH:2018:100718UVIZR263.17.0, VersR 2018, 1400.
- 40) Vgl. KG v. 10.1.2020 - 6 U 158/18, VersR 2020, 605 = BeckRS 2020, 624 = beck-online Rz. 28.
- 41) So auch OLG Frankfurt v. 4.4.2022 - 3 U 324/21.
- 42) BGH v. 30.7.2019 - VI ZR 486/18, ECLI:DE:BGH:2019:300719UVIZR486.18.0, VersR 2019, 1517; BGH v. 10.7.2018 - VI ZR 263/17, ECLI:DE:BGH:2018:100718UVIZR263.17.0, VersR 2018, 1400.
- 43) Hiervon ausgenommen sind freilich gem. § 168 Abs. 3 VVG unter den dort genannten Voraussetzungen unkündbare Altersvorsorgeverträge.
- 44) Vgl. *Armbrüster* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2021, § 138 Rz. 206 f.
- 45) Vgl. nur BGH, BeckRS 2017, 115431; BGH v. 22.12.1999 - VIII ZR 111/99, NJW 2000, 1254; BGH v. 24.3.1988 - III ZR 30/87, BGHZ 104, 102; BAG AP BGB § 138 Nr. 71.

- 46) Vgl. BGH v. 8.1.2019 - XI ZR 535/17, ECLI:DE:BGH:2019:080119BXIZR535.17.0, VersR 2019, 497.
- 47) BGH v. 23.7.2008 - XII ZR 134/06, NJW 2008, 3210; BGH v. 25.2.1994 - V ZR 63/93, 1994, 1344; KG v. 15.6.2012 - 11 U 18/11, BeckRS 2012, 14712; OLG Brandenburg v. 9.5.2012 - 4 U 92/1, BeckRS 2012, 11393; OLG Oldenburg v. 2.10.2014 - 1 U 61/14, RNotZ 2015, 157.
- 48) BGH v. 14.6.2017 - III ZR 487/16, NJW-RR 2017, 1261 m.w.N.
- 49) BGH v. 29.6.2007 - V ZR 1/06, VersR 2008, 265; BGH v. 19.1.2001 - V ZR 437/99, BGHZ 146, 298.
- 50) Hintergrund des Abschlags sind wirtschaftliche Erwägungen der Policenaufkäufer im Hinblick auf Kosten, Aufwand, Risiken und Zeitdauer in Bezug auf die Beitreibung der Forderung.
- 51) So auch OLG Frankfurt v. 4.4.2022 - 3 U 324/21.
- 52) BGH v. 1.6.2016 - IV ZR 343/15, BeckRS 2016, 10970 Rz. 21; BGH v. 7.5.2014 - IV ZR 76/11, BGHZ 201, 101 = VersR 2016, 973 Rz. 39.
- 53) BGH v. 15.2.2023 - IV ZR 353/21, VersR 2023, 501 = BeckRS 2023, 3917 unter Bezugnahme auf EuGH v. 19.12.2019 - C-355/18 bis C-357/18, C-479/18, ECLI:EU:C:2019:1123 - Rust-Hackner u.a., VersR 2020, 341 Rz. 79.
- 54) BGH v. 3.6.2020 - IV ZB 9/19, NJW-RR 2020, 914 Rz. 14; BGH v. 26.9.2018 - IV ZR 304/15, VersR 2018, 1367 Rz. 23.
- 55) EuGH v. 19.12.2019 - C-355/18 bis C-357/18, C-479/18, ECLI:EU:C:2019:1123, VersR 2020, 341.
- 56) EuGH v. 19.12.2019 - C-355/18 bis C-357/18, C-479/18, ECLI:EU:C:2019:1123 - Rust-Hackner u.a., VersR 2020, 341 Rz. 120.
- 57) OLG Hamburg v. 21.4.2020 - 9 U 51/20.

- 58) LG München v. 15.11.2017 - 26 O 10142/17.
- 59) Vgl. RL 92/96/EWG, ABl. Nr. L 360 S. 1, Erwägungsgrund 23; RL 2002/83/EG, ABl. Nr. L 345 S. 1, Erwägungsgrund 52.
- 60) Vgl. etwa OLG Hamburg v. 21.4.2020 - 9 U 51/20, sowie anschließend v. 22.12.2020 - 9 U 51/20; KG v. 10.4.2018 - 6 U 128/17, BeckRS 2018, 32596.
- 61) Vgl. OLG Bamberg v. 24.2.2022 - 1 U 533/21; so auch OLG Hamburg v. 22.12.2020 - 9 U 51/20.
- 62) BGH v. 7.5.2014 - IV ZR 76/11, VersR 2014, 817.
- 63) Vgl. KG v. 10.4.2018 - 6 U 128/17, BeckRS 2018, 32596.
- 64) BGH v. 7.5.2014 - IV ZR 76/11, VersR 2014, 817.
- 65) So auch OLG Karlsruhe v. 7.4.2022 - 12 U 128/21, wonach bei einer Abtretung von Ansprüchen einschließlich ausdrücklich genannter Widerspruchsrechte an einen gewerblichen Policenaufkäufer - wobei der Versicherer davon ausgehen konnte, dass der Policenaufkäufer um das Bestehen derartiger Lösungsrechte wusste - ein Versicherer davon ausgehen darf, dass entsprechende Rechte auch alsbald geltend gemacht werden.
- 66) OLG Dresden v. 1.11.2021 - 6 U 674/21, BeckRS 2021, 34504 = beck-online Rz. 13; str., a.A. OLG Köln v. 9.10.2020 - 20 U 105/20, BeckRS 2020, 46553; KG v. 10.1.2020 - 6 U 158/18, VersR 2020, 605; OLG Karlsruhe v. 27.9.2019 - 12 U 78/18, VersR 2020, 211; OLG Brandenburg v. 12.10.2018 - 11 U 36/18, BeckRS 2018, 38346.
- 67) OLG Köln v. 6.11.2015 - 20 U 108/15.
- 68) BGH v. 28.3.2012 - IV ZR 76/11, VersR 2012, 608.
- 69) Vgl. statt vieler BGH v. 8.9.2021 - IV ZR 133/20, VersR 2021, 1479, wonach auch in Fällen eines fortbestehenden Widerspruchsrechts die Bewertung des Tatrichters in der Revisionsinstanz (nur) daraufhin überprüft werden kann, ob sie auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage be-

ruht, alle erheblichen Gesichtspunkte berücksichtigt und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt oder von einem falschen Wertungsmaßstab ausgeht.

- 70) OLG Köln v. 9.9.2022 - 20 U 66/22.
- 71) KG v. 10.1.2020 - 6 U 158/18, VersR 2020, 605; OLG Karlsruhe v. 27.9.2019 - 12 U 78/18, VersR 2020, 211; OLG Brandenburg v. 12.10.2018 - 11 U 36/18, BeckRS 2018, 38346.
- 72) OLG Dresden v. 1.11.2021 - 6 U 674/21, BeckRS 2021, 34504 = beck-online Rz. 13.
- 73) OLG Bamberg v. 24.2.2022 - 1 U 533/21; Hanseatisches OLG v. 22.12.2020 - 9 U 51/20.
- 74) Vgl. BGH v. 8.9.2021 - IV ZR 133/20, VersR 2021, 1479.

© VVW GmbH, Karlsruhe

